

## **Hygienekonzept zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bei ALEX Berlin (Gültig ab 29.11.2021)**

Zur Umsetzung der Bestimmungen von Infektionsschutzgesetz (insbesondere § 22 und § 28b), SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und Dritter SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung werden bei ALEX Berlin folgende Regeln angewendet. Diese Regeln gelten bis auf Weiteres. Sie werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(1) Soweit dem nicht dienstliche oder dringende persönliche Gründe entgegenstehen, sollen Angestellte von ALEX Berlin im Homeoffice arbeiten.

(2) Für das Arbeiten in den Räumen von ALEX (Rudolfstraße 1 bis 8, 10245 Berlin; im Folgenden: ALEX-Halle) gilt die so genannte 3G-Regel. Der Aufenthalt in der ALEX-Halle ist demnach nur Personen gestattet, die

- a) nachweisbar eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben (wobei die letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt) und zusätzlich einen tagesaktuellen Schnelltest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben;
- b) nachweisbar von einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 genesen sind (wobei die zugrunde liegende Testung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt) und zusätzlich einen tagesaktuellen Schnelltest mit negativem Ergebnis durchgeführt haben;
- c) das Zertifikat eines auf sie bezogenen negativen Ergebnisses eines tagesaktuellen PoC-Antigen-Schnelltests (kostenloser Coronatest für alle Bürgerinnen) oder eines aktuellen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) vorweisen können.

Die Testergebnisse müssen vor Betreten der Räume von ALEX Berlin durch die jeweilige Person vorliegen.

(3) Bei Produktionen in der ALEX-Halle ist die jeweilige Produzentin (d/m/w) bzw. Beauftragte der Veranstalterin gegenüber ALEX Berlin verantwortlich, dass alle Mitwirkenden über einen 3G-Nachweis (siehe Punkt 2) verfügen.

(4) Der Aufenthalt in der ALEX-Halle ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der stellvertretenden Leitung ALEX und nach Freigabe durch die Leitung ALEX möglich. Für Produktionen erfolgen Anmeldung und Freigabe der beteiligten Personen im Verlauf von Produktionsplanung und Sendegenehmigung. Voraussetzung für die Freigabe ist das Vorhandensein eines 3G-Nachweises für die betreffende Person (siehe Punkt 2) sowie die Einhaltung der festgelegten Obergrenzen für gleichzeitig anwesende Personen (siehe Punkt 15).

(5) In der ALEX-Halle sind Mund und Nase zu bedecken mit einer FFP-2-Maske ohne Ausatemventil, die den Anforderungen der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 entspricht (im Folgenden: FFP-2-Maske). Ausgenommen sind Räume und Bereiche, zu denen nur Angestellte der Medienanstalt Berlin-Brandenburg Zutritt haben, sofern sich die dort anwesenden Personen an einem festen Platz aufhalten und ein Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten werden kann.

(6) Angestellte von ALEX Berlin, die aus dienstlichen Gründen ihren privaten Bereich verlassen müssen, bekommen pro Kalenderwoche für den persönlichen Schutz bis zu sieben FFP-2-Masken zur Verfügung gestellt. Für die Teilnahme an Produktionen in den Räumen von ALEX oder an weiteren Orten werden ggfls. zusätzliche FFP-2-Masken zur Verfügung gestellt.

(7) Bei dienstlichen Einsätzen außerhalb der ALEX-Halle haben die beteiligten Angestellten von ALEX Berlin Mund und Nase mit einer FFP-2-Maske zu bedecken. Im Übrigen sind die vor Ort geltenden Bestimmungen zur SARS-CoV-2-Eindämmung zu beachten.

(8) Um die vorgeschriebene Testpflicht zu erfüllen, werden den Angestellten von ALEX Berlin in ausreichender Zahl Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests zur Selbstanwendung zur Verfügung gestellt. Statt der zur Verfügung gestellten Selbsttests können auch kostenlose Coronatests in einem Testzentrum/an einer Teststelle in Anspruch genommen werden.

(9) Testungen sind vor jedem Arbeitsbeginn außerhalb des privaten Bereichs bzw. vor Eintreffen am Arbeitsort vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Die Testungen und ihre Ergebnisse sind in geeigneter Form für vier Wochen zu dokumentieren.

(10) Im Falle eines positiven Testergebnisses nach einem Selbsttest muss ein PCR-Test zur Bestätigung gemacht werden. Bis zum Bestätigungstest mit negativem Testergebnis ist die Arbeit außerhalb des privaten Bereichs nicht gestattet. Die Leitung ALEX ist unverzüglich über das aktuelle Testergebnis zu informieren.

(11) Für das Arbeiten in der ALEX-Halle ist die Aufteilung in folgende Bereiche anzuwenden:

1. Bereich 1 = Wartezone im Eingangsbereich  
Durch Bodenmarkierungen von der Eventfläche abgeteilt.
2. Bereich 2 = Gruppenbüro und Büro des Leiters  
Der Zutritt zu diesem Bereich ist nur Angestellten der Medienanstalt Berlin-Brandenburg gestattet.
3. Bereich 3 = Galerie mit Arbeitsplätzen für Produktion und Distribution sowie Technik- und Lagerräume  
Der Zutritt zu diesem Bereich ist nur Angestellten von ALEX Berlin gestattet.
4. Bereich 4 = Eventfläche und Seminarraum  
Dieser Bereich steht bei Eventproduktionen Produzierenden und Produktionsbeteiligten zur Verfügung.
5. Bereich 5 = Radiostudio und Abnahmerraum  
Dieser Bereich steht i. d. R. nur für Radioproduktionen zur Verfügung (siehe auch „Regeln für Radioproduktionen bei ALEX Berlin“).
6. sonstige Räume  
Alle Räume, die keinem der zuvor genannten Bereiche zugeordnet sind, insbesondere Toiletten und Küche. Die Nutzung dieser Räume ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Essen und Trinken in der Küche sind untersagt.

(12) Der Aufenthalt außerhalb der Wartezone im Eingangsbereich ist gestattet:

1. Angestellten von ALEX Berlin nach vorheriger Anmeldung bei der stellvertretenden Leitung ALEX und Freigabe durch die Leitung ALEX;
2. Dienstleistenden und Beauftragten von ALEX Berlin nach vorheriger Anmeldung bei der stellvertretenden Leitung ALEX und Freigabe durch die Leitung ALEX;
3. Beteiligten an Produktionen für die Dauer der Produktion bzw. die Dauer ihrer Produktionsbeteiligung;
4. Personen mit bestätigtem Termin zu Erledigung des vereinbarten Anliegens.

Personen, die nicht zu einer zuvor genannten Gruppe gehören, sollen in der Wartezone verbleiben und unmittelbar nach Erledigung ihres Anliegens die ALEX-Halle verlassen.

(13) Personen, die sich länger als zehn Minuten in der ALEX-Halle aufhalten, haben das in der Wartezone ausliegende Anwesenheitsformular auszufüllen und im dafür vorgesehenen Behältnis zu hinterlassen. Das Anwesenheitsformular muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterschrieben werden.

(14) Bei Produktionen auf der Eventfläche (Bereich 4) sind die Verantwortlichen aus Content und Herstellung gemeinsam zuständig für die Anwendung der 3G-Regel (siehe Punkt 2) und die Einhaltung der personellen Obergrenze. Grundsätzlich sollen während einer Produktion auf der Eventfläche nur die Personen seitens Produzentin/Veranstalterin und ALEX anwesend sein, die für eine sichere und erfolgreiche Durchführung der Produktion erforderlich sind. Spätestens zwei Arbeitstage vor einer Produktion sind alle beteiligten Personen mit Funktion und voraussichtlicher Anwesenheit in der ALEX-Halle in geeigneter Form an die stellvertretende Leitung ALEX zu melden. An einer Produktion auf der Eventfläche können zeitlich verteilt bis zu 40 Personen teilnehmen. Dabei sind die festgelegten Obergrenzen für gleichzeitig anwesende Personen (siehe Punkt 15) einzuhalten.

(15) In den Räumen von ALEX Berlin können maximal 30 Personen gleichzeitig anwesend sein, von denen sich jedoch höchstens 18 gleichzeitig auf der Eventfläche (Bereich 4) aufhalten dürfen. Distribution, Technik, Herstellungsleitung, Leitung Content, Leitung Social Media, Community- & Eventmanagement sowie stellvertretende Leitung ALEX werden mit jeweils einer Person als ständig anwesend gezählt. Für Radioproduktionen werden vier Personen als ständig anwesend gezählt.

(16) Bei Produktionen auf der Eventfläche (Bereich 4) gilt für alle Beteiligten die Pflicht zum Bedecken von Mund und Nase mit einer FFP-2-Maske. Ausgenommen sind Mitwirkende „vor der Kamera“ während Aufzeichnung und Ausstrahlung, sofern sie sich an einem festen Platz aufhalten und der Mindestabstand sicher eingehalten werden kann.

(17) Bei Radioproduktionen (Live- oder Vorproduktionen) gilt für alle Beteiligten vom Betreten der ALEX-Halle bis zum Eintritt in das Radiostudio (Bereich 5) die Pflicht zum Bedecken von Mund und Nase mit einer FFP-2-Maske. Beteiligte an Radioproduktionen dürfen die ALEX-Halle frühestens zehn Minuten vor Beginn der Produktion betreten und müssen diese nach Ende der Produktion unverzüglich verlassen.

(18) Die auf der Grundlage dieses Hygienekonzepts formulierten „Informationen für Produzentinnen (d/m/w) und Veranstalterinnen zur Umsetzung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung bei ALEX Berlin“ und „Regeln für Radioproduktionen bei ALEX Berlin“ sind den Produzentinnen (d/m/w) und Veranstalterinnen zur Kenntnis zu geben. Ihre Einhaltung ist bei allen Produktionen in der ALEX-Halle sicherzustellen.

Berlin, 29.11.2021



Volker Bach  
Leiter ALEX Offener Kanal Berlin